

Initiativantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 22./23.10.2011 in Bad Windsheim

AntragstellerIn : KV Wunsiedel

Gegenstand: UVP Temelin Reaktoren 3+4

Antragstext: Die beiden bestehenden Atomreaktoren 1+2 in Temelin gefährden die Sicherheit, die Gesundheit und das Eigentum der Bevölkerung in Deutschland. Würde der geplante Ausbau Temelins um zwei weitere Reaktoren 3+4 Realität, so würde diese Gefahr noch erheblich ansteigen. Die Grünen fordern deshalb die Bundesregierung, bzw. die Bayerische Staatsregierung auf

- im UVP-Verfahren Temelin 3+4 alle Bundesländer und alle Landkreise aktiv zu informieren.
- im UVP- Verfahren Temelin 3+4 eine Einwendungsfrist von 6 statt 3 Wochen zu fordern.
- im UVP-Verfahren zur geplanten Erweiterung Temelins um die Blöcke 3 und 4 bei der tschechischen Regierung die Einhaltung sämtlicher internationaler Standards im Rahmen der Aarhus Konvention und der Espoo Konvention für UVP-Verfahren zu fordern.
- für die Bürgerinnen und Bürger Bayerns im aktuellen UVP-Verfahren im Rahmen der Aarhus Konvention Art 3 (9) und der Espoo Konvention Art. 2 (6) einen Anhörungstermin in einer mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbaren Stadt Bayerns zu fordern.
- den tschechischen Behörden umfangreiche Hilfestellung bei der Durchführung eines angemessenen Anhörungstermins anzubieten.
- alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um auf dem Klageweg den Bau von weiteren Reaktoren in Temelin zu verhindern.

Begründung:

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus Bayern haben sich am grenzübergreifenden UVP-Verfahren im Rahmen der Aarhus Konvention Art 3 (9) und der Espoo Konvention Art. 2 (6) zum geplanten Ausbau des Atomkraftwerks Temelin um die Blöcke 3 und 4 beteiligt.

Aktiv eingebunden wurden in die UVP Temelin 3+4 nur die Bundesländer Bayern und Sachsen. In diesen Bundesländern wurden und werden nur die Landkreise direkt entlang der tschechischen Grenze eingebunden. Alle anderen einwendungswilligen Personen aus Deutschland wurden vom Einwendungsverfahren ausgeschlossen, weil sie nicht informiert wurden. Dies widerspricht dem Antidiskriminierungsartikel der Aarhus Konvention Art 3 (9) und damit widerspricht die Handhabung der UVP Temelin 3+4 in Deutschland geltendem Europäischem Recht.

Im August 2010 wurde die Einwendungsfrist von 3 auf 6 Wochen verlängert. Wenn die UVP Temelin 3+4 demnächst wieder anlaufen sollte, so sind auch in der erneuten Einwendungsphase wieder 6 Wochen zu gewähren.

Der geplante Anhörungstermin für deutsche Einwenderinnen und Einwender wird in Tschechien in tschechischer Sprache geplant. Das erschwert vielen Bürgerinnen und Bürgern, ihre Einwendungen darzustellen und zu vertreten. Es haben sich bereits sehr viele Personen für den Anhörungstermin Budweis angekündigt.

Da die internationalen Regelungen diesbezüglich keine Einschränkungen vorsehen, sollten die Staatsregierung und die Bundesregierung alle rechtlichen Möglichkeiten gegen den geplanten Bau der Blöcke 3 und 4 in Temelin umfassend einsetzen.

Die Finanzierung der Schäden durch einen Super Gau müsste auch die europäische Staatengemeinschaft tragen. Tschechien könnte das nicht alleine finanzieren. Man kann das rein rechnerisch am Beispiel Japan darstellen. Dort gibt es aber keine unmittelbaren Anrainer. Die Auswirkungen von Tschernobyl sind, wie allgemein bekannt, bis heute in Deutschland zu spüren.

Unbestritten ist, jeder Staat ist für seine Energieversorgung selbst zuständig und Atomanlagen sind Anlagen mit denen Geld verdient wird. Staaten, die Atomkraftwerke bauen wollen, müssen wirtschaftlich selbstständig das Restrisiko auch in den europäischen Nachbarstaaten abdecken können.

Einen Super GAU kann sich Europa nicht leisten. Schäden am Eigentum der Einwohner Deutschlands müssen im Schadensfall vollständig im Rahmen einer atomaren Haftpflicht abgedeckt werden. Es muss geprüft werden, auf welchem Wege dazu die nötigen „rechtlichen Möglichkeiten“ (Land/Bilateral/EU) mit Substanz erfüllt werden können.